



KOMPETENZZENTRUM
KLIMASCHUTZ IN
ENERGIEINTENSIVEN
INDUSTRIEN

Leitfaden zum Förderprogramm

„Dekarbonisierung in der Industrie“



Inhalte

1	Allgemeine Hinweise.....	3
1.1	Was wird gefördert?.....	3
1.2	Wer ist antragsberechtigt?.....	4
1.3	Wann darf das Projekt beginnen?	4
1.4	Wer ist Projektträger und Antragsprüfer?	4
2	Allgemeine Hinweise.....	5
2.1	Ablauf des Antragsverfahrens	5
2.2	Stufe I – Projektskizze	6
2.3	Stufe II – Projektantrag	7
2.3.1	Elektronisches Antragsformular easy-Online	8
2.3.2	Prüfung des Projektantrages.....	9
2.3.3	Monitoringkonzept.....	10
3	Beihilferahmen des Förderprogramms.....	10
3.1	Allgemeine Gruppenverstellungsverordnung (AGVO)	10
3.2	Einzelnotifizierung	12
4	Durchführung von Förderprojekten	12
4.1	Kickoff-Treffen	12
4.2	Berichtspflichten während der Projektdurchführung und nach Projektabschluss.....	13
4.2.1	Sachberichte	13
4.2.2	Zahlenmäßige Nachweise.....	13
4.2.3	Profi-Online	14
4.2.4	Informations- und Mitteilungspflichten	14
4.3	Programm- und Projektevaluation	14
4.4	Veröffentlichungen.....	15

Abbildungen

Abbildung 1: Ablauf der Antragstellung – zweistufiges Antragsverfahren.....	5
---	---

1 Allgemeine Hinweise

Die Bundesregierung hat am 09.10.2019 das Klimaschutzprogramm 2030 zur Erreichung der Sektorziele 2030 beschlossen, die mit Verabschiedung des Klimaschutzgesetzes am 24.06.2021 noch einmal verschärft worden sind. Eine der beschlossenen Maßnahmen ist das Förderprogramm „Dekarbonisierung in der Industrie“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK). Dieses soll die energieintensive Industrie in Deutschland auf dem Weg zur Treibhausgasneutralität unterstützen und zur Erreichung des verschärften Sektorziels von 118 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalenten für die Industrie bis 2030 beitragen. Das Programm fördert Projekte, die einen substantziellen Beitrag auf dem Weg zur Treibhausgasneutralität leisten – verbunden mit einer klaren Perspektive zum mittel- bis langfristigen vollständigen Ersatz fossiler Energieträger und Rohstoffe.

Die geförderten Projekte sollen einen hohen Innovations- und Demonstrationscharakter haben sowie modellhaft auf andere Unternehmen übertragbar sein. Ziel ist es, die jährlichen Treibhausgasemissionen der energieintensiven Industrie um 2,5 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalente im Jahr 2030 zu reduzieren.

Grundlage des Förderprogramms ist die [Förderrichtlinie „Dekarbonisierung in der Industrie“](#) des BMWK. Dieser Leitfaden führt durch den Ablauf einer Projektantragstellung und Projektdurchführung und erläutert das Förderprogramm für interessierte Unternehmen und Antragstellende.

1.1 Was wird gefördert?

Gefördert werden Projekte im Bereich der energieintensiven Industrien, die zum Ziel haben, prozessbedingte Treibhausgasemissionen möglichst weitgehend und dauerhaft zu reduzieren. Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer direkter Zuschuss im Rahmen der Projektförderung. Prozessbedingte Treibhausgasemissionen im Sinne der Richtlinie sind Treibhausgasemissionen, die nicht aus dem Einsatz von fossilen Brenn- und Rohstoffen zur Energieerzeugung stammen, sondern durch technologie- bzw. verfahrensbedingte Nutzung dieser Stoffe im Produktionsprozess entstehen. Sie sind nach heutigem Stand der Technik nicht oder nur schwer vermeidbar und nur durch grundlegende Veränderungen im Produktionsprozess vermeid- oder reduzierbar.

Die Förderung umfasst die industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung (siehe dazu auch Kapitel 3), die Erprobung in Versuchs- und Pilotanlagen sowie Investitionen in Anlagen im industriellen Maßstab.

Hierzu zählen Maßnahmen sowie deren Erfolgskontrolle mit folgendem Fokus:

- Treibhausgasarme/-neutrale Herstellungsverfahren innerhalb der jeweiligen Branche, die bisherige energieintensive und mit prozessbedingten Emissionen verbundene Herstellungsverfahren ersetzen,
- Innovative und hocheffiziente Verfahren zur Umstellung von fossilen Brennstoffen auf strombasierte Verfahren,
- Integrierte Produktionsverfahren und innovative Verfahrenskombinationen,
- Die Erforschung, Entwicklung und Erprobung von Alternativen zu Produkten, die in ihrer Herstellung prozessbedingte Emissionen verursachen,

- Treibhausgasarme oder -neutrale Herstellungsverfahren für diese alternativen Produkte und Investitionen in Anlagen, die die Anwendung dieser Herstellungsverfahren im industriellen Maßstab ermöglichen,
- Brückentechnologien, die einen substanziellen Schritt auf dem Weg zu weitgehend treibhausgasneutralen Produktionsverfahren darstellen und langfristig eine Perspektive für die vollständige Umstellung auf die Nutzung erneuerbarer Energien und Rohstoffe ermöglichen,
- Projekte zur CO₂-Abscheidung, die eine möglichst dauerhafte Nutzung oder Umwandlung von CO₂ im Sinne einer Kreislaufwirtschaft zum Ziel haben (CCU), sind für schwer vermeidbare CO₂-Emissionen im Einzelfall ebenfalls förderfähig (z. B. in der Zement- und Kalkbranche).

Von der Förderung **ausgeschlossen** sind Projekte:

- zur Grundlagenforschung (bis einschließlich TRL 3),
- mit dem Schwerpunkt auf Energie- und Ressourceneffizienz oder auf Konstruktionstechniken im Leichtbau und
- zur CO₂-Speicherung (CCS) oder zur CO₂-Abscheidung mit dem Ziel der CO₂-Speicherung.

1.2 Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind gewerbliche Unternehmen und Konsortien in Branchen, die am Europäischen Emissionshandelssystem teilnehmen (außer Energieversorger) und prozessbedingte Treibhausgasemissionen verursachen. Zudem muss das antragstellende Unternehmen eine Betriebsstätte/Niederlassung in Deutschland haben und das Projekt in Deutschland umsetzen.

Hochschulen, Universitäten und weitere Forschungseinrichtungen können im Auftrag eines antragsberechtigten Unternehmens als Projektpartner eingebunden werden.

Ein Anspruch auf Förderung besteht grundsätzlich nicht.

1.3 Wann darf das Projekt beginnen?

Das Projekt darf nicht vor der Bewilligung der Maßnahme (Zuwendungsbescheid/Vertrag) beginnen. Projektbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines projektbezogenen Lieferungs- oder Leistungsvertrags.

Planungen, Angebotseinholungen, Genehmigungsverfahren, Baugrunduntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag ein förderunschädlicher vorzeitiger Projektbeginn durch das BMWK genehmigt werden. Ist eine Einzelnotifizierung des Projektes bei der Europäischen Kommission notwendig (siehe dazu Kapitel 3), ist ein vorzeitiger Projektbeginn ausgeschlossen.

1.4 Wer ist Projektträger und Antragsprüfer?

Das Kompetenzzentrum Klimaschutz in energieintensiven Industrien (KEI) ist der zuständige Projektträger für das Förderprogramm „Dekarbonisierung in der Industrie“ und direkter Ansprechpartner für Förderinteressenten und antragstellende Unternehmen.

Gemeinsam mit dem Umweltbundesamt (UBA) erfolgt die fachliche Prüfung und Bewertung der eingereichten Projektskizzen und Projektanträge, die dem UBA vom KEI dafür übermittelt werden.

Das KEI begleitet Sie im gesamten Antragsverfahren von der ersten Projektidee bis zum Projektabschluss und zieht das UBA im Bedarfsfall auch zu Beratungsgesprächen hinzu.

2 Allgemeine Hinweise

2.1 Ablauf des Antragsverfahrens

Das Antragsverfahren zum Förderprogramm „Dekarbonisierung in der Industrie“ verläuft zweistufig (vgl. [Förderrichtlinie](#) 9.2). Nach der Förderberatung zur Qualifizierung der Projektidee besteht es im ersten Schritt aus der Erstellung, Bewertung und Prüfung einer Projektskizze. Im zweiten Schritt folgt die Erarbeitung, Bewertung und Prüfung des eigentlichen Projektantrags. Nach positiver Bewertung der Projektskizze erfolgt formell die Aufforderung zur Antragstellung durch das KEI. Einen Überblick gibt die folgende Grafik:

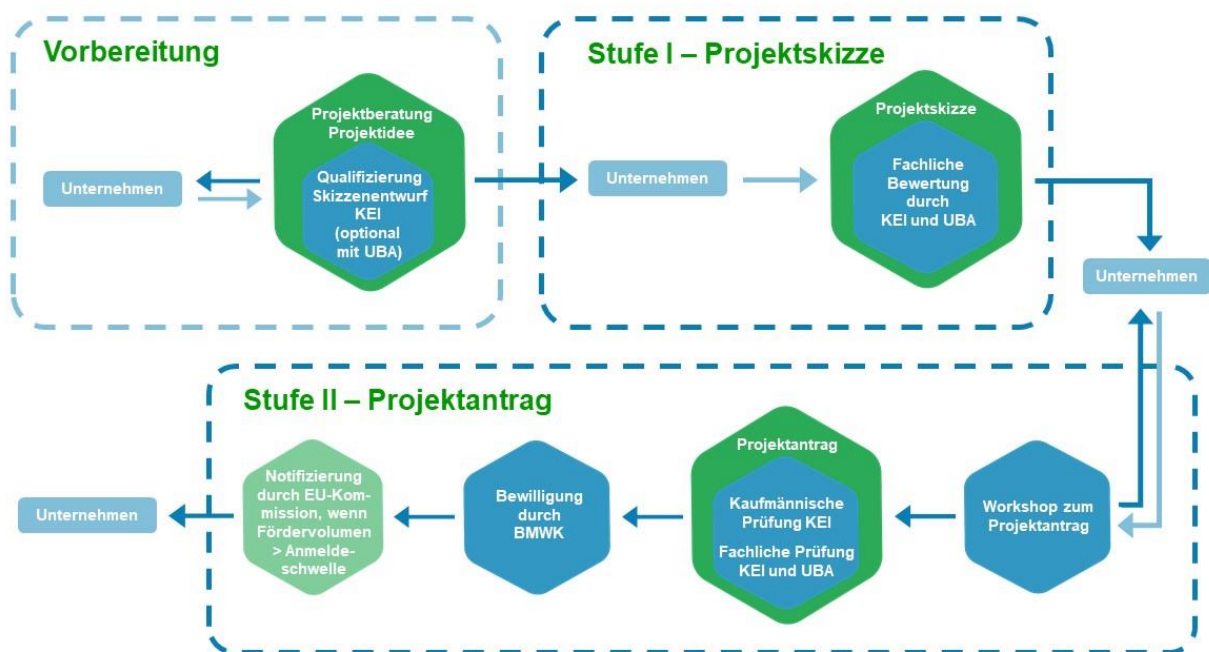


Abbildung 1: Ablauf der Antragstellung – zweistufiges Antragsverfahren

Bitte beachten Sie neben diesem Leitfaden insbesondere die [Förderrichtlinie](#) und ergänzende Dokumente. Diese finden Sie über die Informationsseite zum Förderprogramm www.foerderprogramm-dekarbonisierung.de, in der nachfolgenden Auflistung sowie auch an anderen relevanten Stellen in diesem Dokument direkt verlinkt:

- [Förderrichtlinie „Dekarbonisierung in der Industrie“](#)
- [Arbeitshilfe „Projektskizze für Forschungs-und Entwicklungsvorhaben \(F&E\)“](#)
- [Arbeitshilfe „Projektskizze für Investitionsvorhaben“](#)
- [Arbeitshilfe „Projektantrag“](#)

- [Leitfaden zum Monitoring](#)
- [Formular „Unternehmen in Schwierigkeiten“](#)
- [Elektronisches Antragsformularsystem easy-Online](#)
- [Formular „Einwilligungserklärung zur Datenbereitstellung“](#)

Den Projektantrag können Sie entweder als Zuwendung auf Ausgabenbasis (AZA) oder Zuwendungen auf Kostenbasis (AZK) stellen. Spezielle Informationen des BMWK zu AZA und AZK finden Sie im sogenannten Formularschrank des Bundes:

- [Zuwendungen auf Ausgabenbasis \(AZA\)](#)
- [Zuwendungen auf Kostenbasis \(AZK\)](#)

Weitere Informationen kann das KEI auf Anfrage zur Verfügung stellen.

2.2 Stufe I – Projektskizze

Im ersten Vorgespräch mit Ihnen als förderinteressiertes Unternehmen schätzt das KEI ggf. gemeinsam mit dem UBA ein, ob Ihre Projektidee grundsätzlich förderfähig ist. Dabei stellen Sie Ihre Projektidee vor und das KEI erläutert Ihnen das Förderprogramm und die Förderbedingungen.

Bei positivem Ergebnis dieses Vorgesprächs bittet das KEI Sie, einen ersten Skizzenentwurf zu erstellen. In diesem Skizzenentwurf sollten Sie die Grundidee des Projektes verständlich darlegen. Für die strukturierte Aufbereitung des Projektskizzenentwurfs steht Ihnen die entsprechende Arbeitshilfe „Projektskizze“ für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben bzw. Investitionsvorhaben zur Verfügung.

In der Projektskizze (rund 10 bis 15 Seiten) werden Ausführungen zu folgenden Punkten erwartet:

- Angaben zum potenziellen Antragsteller,
- Technische Beschreibung des Projektes, inklusive Beschreibung von Arbeitspaketen,
- Innovationsgrad und Übertragbarkeit des Projektes,
- Beschreibung möglicher relevanter Umweltwirkungen des Projektes (medienübergreifend),
- Angaben zur wirtschaftlichen Planung des Projektes, insbesondere zur Höhe der Gesamtinvestitionskosten sowie zur Höhe der benötigten Fördermittel,
- Angaben zum Zeitplan.

Die Einreichung der Projektskizze erfolgt über ein Online-Formular auf der Website des KEI, das vom Aufbau den Arbeitshilfen Projektskizze gleicht. Zusätzlich ist von Ihnen eine Erklärung zur aktuellen wirtschaftlichen Situation Ihres Unternehmens abzugeben (siehe auch [Formular „Unternehmen in Schwierigkeiten“](#)). Des Weiteren fügen Sie der Projektskizze bitte die unterschriebene Einwilligungserklärung zur Datenbereitstellung für die Evaluation bei (siehe auch [Formular „Einwilligungserklärung zur Datenbereitstellung“](#)).

Nach Einreichung der Projektskizze, samt erforderlichen Unterlagen erhalten Sie eine Eingangsbestätigung. Diese erfolgt systembedingt innerhalb von 24 Stunden nach Einreichung.

Gemeinsam prüfen das KEI und das UBA die eingereichte Projektskizze anhand der Bewertungskriterien (technische Umsetzbarkeit im Hinblick auf das Förderziel, Zeithorizont des

Projektes sowie voraussichtliche Fördermitteleffizienz¹), die sich aus den Zielen der [Förderrichtlinie](#) (Punkt 9.2) ableiten. Nach finaler Abstimmung mit dem BMWK teilt das KEI Ihnen das Ergebnis der Prüfung mit. Bei einem positiven Ergebnis werden Sie zur Antragstellung aufgefordert.

Die Skizzenphase kann nicht übersprungen werden.

2.3 Stufe II – Projektantrag

In dieser Verfahrensstufe beginnt die formale Antragsphase. Mit Antragseinladung erhalten Sie weitere Informationen und Hinweise zur Ausarbeitung des Projektantrages. Das KEI steht Ihnen auch während der Antragsstellung beratend zur Seite. Zu Ihrer Unterstützung und im beiderseitigen Interesse einer möglichst kurzen Bearbeitungszeit des Projektantrages ist ein gemeinsamer Workshop zur Antragsstellung verpflichtend. Dieser sollte einige Wochen nach der Aufforderung zur Antragseinreichung stattfinden. Zu diesem Zeitpunkt sollten Sie sich bereits mit dem elektronischen Antragsformular easy-Online (siehe Punkt 2.3.1) vertraut gemacht haben. Im bilateralen Gespräch sind wichtige inhaltliche, kaufmännische und administrative Aspekte der Antragsstellung zu besprechen.

Vorsorglich weisen wir Sie auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges und auf die Mitteilungspflichten nach § 3 Subventionsgesetz (SubvG) hin.²

Für die strukturierte Aufbereitung des Projektantrags steht Ihnen die Arbeitshilfe „Projektantrag“ zur Verfügung. Im Wesentlichen umfasst ein vollständiger Projektantrag folgende **vollständig postalisch einzureichende Dokumente**:

- Das über easy-Online erstellte und ausgedruckte [Antragsformular](#), das von den dafür bevollmächtigten Personen rechtsverbindlich unterschrieben im Original eingereicht werden muss (siehe hierzu Kapitel 2.3.1).
- Weitere erforderliche Anlagen zum Antrag (siehe auch [Arbeitshilfe „Projektantrag“](#)):
 - **Ausführliche Projektbeschreibung** auf Basis der Skizzenbeschreibung. Hierin werden die Zielsetzung des Projektes, die detaillierte Beschreibung des Arbeitsplans und die damit einhergehende Verteilung der beantragten Fördermittel auf die einzelnen Projektabschnitte (Arbeitspakete) detailliert dargestellt. Des Weiteren sollen Aspekte der Verwertung und Verstetigung sowie die Übertragbarkeit und Öffentlichkeitsarbeit detailliert beschrieben werden.
 - Beabsichtigte **Treibhausgasminderungen** und Betrachtung weiterer Umweltwirkungen (medienübergreifende Betrachtung, vgl. [Förderrichtlinie](#) Punkt 1 und 9.2). Die Darstellung muss ein Konzept enthalten, wie diese Minderungen wissenschaftlich basiert nachgewiesen werden (siehe Kapitel 2.3.3).
 - Bei **Verbundprojekten** sind Antragstellende aufgefordert eine Gesamtprojektbeschreibung sowie für jeden Verbundpartner eine Einzelprojektbeschreibung einzureichen, auf die jeweils Bezug genommen werden kann. Zudem wird für jedes Einzelprojekt ein spezifischer Verwertungsplan benötigt (analog der Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Kosten- bzw. Ausgabenbasis und dem Beiblatt Verwertungsplan im [Formularschrank](#) zu AZA/AZK).

¹ Diese ist wie folgt zu ermitteln: Quotient aus Fördermitteln (Euro) durch – über die Wirkdauer – eingesparte Tonnen Treibhausgase.

² Vgl. Nr. 3.4.6 zu § 44 BHO, welche die im konkreten Fall subventionserheblichen Tatsachen in Form einer abschließenden Positivliste benennt.

- **Finanzplan:** Im Finanzplan werden alle Ausgaben/ Kosten, die zur Durchführung und Erreichung des Projektzieles beantragt werden, dargestellt. Die Übersicht soll die beabsichtigte Finanzierung der Ausgaben/Kosten, inklusive Erläuterungen der Zusammensetzung der Einzelpositionen (Investitionen, Finanzierung, Betriebskosten, Erträge, Amortisation) sowie zugrundeliegende Kostenkalkulation enthalten. Wichtig sind Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers und bereits erhaltene Beihilfen. Bei der Prüfung, ob die festgelegten Anmeldeschwellen und Beihilfeshöchstintensitäten eingehalten sind, werden die für das geförderte Vorhaben insgesamt vom Staat gewährten Beihilfen berücksichtigt. Im Finanzplan sollten Sie die einzelnen Ausgaben- und Kostenpositionen so erläutern und begründen, dass deren Notwendigkeit für das Vorhaben nachvollziehbar ist. Bitte beachten Sie die Hinweise für Zuwendungen auf Kostenbasis oder Ausgabenbasis im [Formularschrank des Bundes](#), wie auch bereits in Kapitel 2.1 verlinkt.
- **Finanzbedarfsplan** beinhaltet jahresbezogen den Zeitpunkt und die Höhe der benötigten Finanzmittel (wichtig für die Bereitstellung der Bundesmittel nach Haushaltsjahren).
- **Monitoringkonzept** zur Erfolgskontrolle (siehe auch Kapitel 2.3.3).
- **Erklärung** des Antragstellers, ob er grundsätzlich oder für das betreffende Projekt zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 UStG berechtigt ist.
- **Erklärung**, dass mit dem Projekt noch nicht begonnen wurde und dass der gesamte Eigenanteil an zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Kosten getragen werden kann (vgl. [Förderrichtlinie](#) Punkte 9.3 und 5)
- **Begründung** des Förderbedarfs unter Bezugnahme auf Risiken der Projektumsetzung sowie vorhandenen Eigen- und Drittmitteln.
- **Zeitplan** inklusive Balkenplan mit Abbruchmeilensteinen.
- Ggf. sind zur besseren Nachvollziehbarkeit Zeichnungen/Pläne und bei umfangreichen Vorhaben zusätzlich ein Strukturplan bzw. Netzplan einzureichen.

Folgende weitere Dokumente sind für die Bonitätsprüfung zum Projektantrag einzureichen:

- Aktueller Handelsregisterauszug,
- Die beiden letzten testierten Jahresabschlüsse,
- Aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung,
- Auskunft der Hausbank (insbesondere zu Kreditinanspruchnahmen, Kreditsicherheiten, Umsätzen auf den Geschäftskonten),
- Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung.

Die Bonitätsunterlagen müssen spätestens mit der Antragsstellung übersandt werden. Das KEI behält sich vor, ergänzende Unterlagen anzufordern, sofern dies für die Antragsprüfung notwendig ist.

2.3.1 Elektronisches Antragsformular easy-Online

Die rechtsverbindliche Antragsstellung erfolgt ausschließlich über das [elektronische Antragsformularsystem easy-Online](#).

Mit Hilfe von easy-Online wird die Antragsbearbeitung wesentlich erleichtert. Dort wird ein neuer Antrag auf Kostenbasis (AZK) oder Ausgabenbasis (AZA) erstellt, dessen Formularfelder auszufüllen sind. Sie können die Formulare direkt online ausfüllen, ausdrucken sowie elektronisch

versenden. Die Berechnung der gesamten Finanzierung ist ebenso enthalten, wie eine Plausibilitäts- und Vollständigkeitsprüfung. In easy-Online finden Sie unter dem Menüpunkt „Hilfe“ ein Benutzerhandbuch, das durch das Formular führt und Ihnen Orientierung bei der Erstellung des Antrags mit easy-Online gibt. Folgende Hinweise zur Antragstellung sind zu beachten:

- Bei Verbundprojekten von zwei oder mehr Unternehmen stellt jeder Projektpartner einen eigenen Projektantrag.
- Forschungspartner reichen keinen eigenen Projektantrag ein, sondern sind ein Auftragnehmer des Antragstellers (Leistungsaustausch im Auftragsverhältnis).
- Nach vollständiger Eingabe generieren Sie direkt aus easy-Online ein PDF des Antrages und drucken dieses bitte aus, um es dann rechtsverbindlich³ unterschrieben mit weiteren Anlagen (vgl. Kapitel 2.3) postalisch an das KEI zu schicken. Zusätzlich ist das fertige Formular direkt aus easy-Online digital einzureichen.
- Weitere Anlagen zum Projektantrag können Sie ebenfalls über easy-Online (nur im Format PDF) hochladen. Für andere Anlagenformate (Word, Excel, etc.) und vertraulichen Inhalte wird auf Nachfrage der Zugang zu einer sicheren Cloudlösung des Bundes zur Verfügung gestellt, sodass Sie keine Unterlagen per E-Mail versenden müssen.

Zur Einreichung des über easy-Online erstellten und übermittelten [Antragsformular](#) ist folgende Postadresse zu nutzen. Dabei ist das Antragsformular von den dafür bevollmächtigten Personen zu unterschreiben und **vollständig mit allen Anlagen einzureichen**.

Kompetenzzentrum Klimaschutz in energieintensiven Industrien (KEI)
Förderprogramm „Dekarbonisierung in der Industrie“
Karl-Liebknecht-Straße 33
03046 Cottbus

Eine Eingangsbestätigung, mit Benennung der Ansprechpartner (fachlich und kaufmännisch) sowie dem geführten Förderkennzeichen, erhalten Sie nach postalischem Eingang der Antragsunterlagen.

2.3.2 Prüfung des Projektantrages

Wurde der Projektantrag vollständig und formal korrekt eingereicht, wird mit der fachlichen Prüfung begonnen. Im Allgemeinen umfasst die fachliche Prüfung die Feststellung des erheblichen Bundesinteresses, die Beurteilung der Angemessenheit des Arbeitsplans, der Verwertungsabsichten, der Erfolgsaussichten und Risiken bezüglich der Zielerreichung sowie Einschätzung der beschriebenen Inhalte zum Stand der Wissenschaft und Technik. Das KEI und das UBA bewerten während der fachlichen Prüfung den Antrag aus beihilferechtlicher Sicht und bestimmen die möglichen Beihilfeintensitäten nach den beihilferechtlichen Grundlagen. Aufbauend auf der fachlichen Prüfung wird der Antrag aus kaufmännischer und zuwendungsrechtlicher Sicht bewertet. Am Ende der Prüfung erfolgt bei positiver Prüfung eine Förderempfehlung an das BMWK.

³ Die Anträge müssen von einer Person unterschrieben werden, die berechtigt für den Antragsteller bestätigt, dass die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen für das beantragte Projekt bereitgestellt werden und die Angaben zur beabsichtigten Verwertung verbindlich sind. Aus diesem Grund ist bei Industrieunternehmen die Unterschrift eines Mitglieds der Geschäftsführung, bei Hochschulen die Unterschrift der Kanzlerin / des Kanzlers und bei Großforschungseinrichtungen die Unterschrift eines Vorstandsmitglieds zwingend erforderlich.

Die Bearbeitungsdauer dieser zweiten Stufe der Antragstellung hängt sehr vom Umfang und von der Komplexität des Vorhabens ab. Der Antrag kann schneller bearbeitet werden, wenn Sie die Angaben sorgfältig aufbereiten und vollständig mit allen nötigen Unterlagen (Kapitel 2.3) einreichen. Ist der Antrag unvollständig bzw. entstehen im Verlauf der fachlichen Prüfung beim KEI und beim UBA weitere Fragen, werden Sie schriftlich zur Beantwortung / Nachlieferung durch das KEI aufgefordert.

Bei einer notwendigen EU-Einzelnotifizierung, die sich an die Antragsprüfung auf nationaler Ebene anschließt (siehe Kapitel 3), verlängert sich die Bearbeitungsdauer deutlich.

2.3.3 Monitoringkonzept

Monitoring ist die standardisierte und regelmäßige Erhebung und Auswertung von Informationen anhand vorab definierter Ziele und Indikatoren.

Das Monitoring im Rahmen des Förderprogramms „Dekarbonisierung in der Industrie“ bezieht sich sowohl auf jedes geförderte Projekt als auch das Förderprogramm, das im Rahmen der EU-Beihilferechts in Bezug auf die gewünschten Wirkungen zu evaluieren ist. Um die intendierten Wirkungen des Förderprogramms überprüfen zu können, wird eine sogenannte Wirkungslogik erarbeitet und projektspezifische und programmspezifische Indikatoren definiert.

Die Ziele der einzelnen Wirkungsebenen müssen dabei in einem kausalen Zusammenhang stehen. Die Wirkungszusammenhänge zwischen den einzelnen Elementen der Wirkungslogik basieren dabei auf Ihren Annahmen als Projektverantwortliche, die Sie anhand von Erfahrungen aus der Praxis oder wissenschaftlicher Erkenntnisse formulieren

Die Basis bildet dafür das Projektmonitoring. Dazu formulieren Sie im Projektantrag klare, messbare, projektspezifische Ziele, die durch die Projektaktivitäten erreicht werden sollen. Die Ziele sollen sich vor allem auf die Minderung von Treibhausgasen und andere relevante Umweltaspekte, Energie- und Materialverbräuche sowie weitere projektspezifische Ziele beziehen.

Ein entsprechendes Monitoringkonzept zur Messung der projektspezifischen Ziele und der vorgegebenen Programmindikatoren ist von Ihnen zu erarbeiten und mit der Antragstellung einzureichen. Die Daten, die im Rahmen des Monitoringkonzepts erhoben werden, dienen dem Nachweis der vermiedenen Treibhausgasemissionen, Cross Media Effekten sowie der Dokumentation der Energie- und Materialverbräuche des Projekts.

Weitere Informationen und Hinweise zu Ihrem Monitoringkonzept finden Sie im [Leitfaden zum Monitoring](#).

Bei Inanspruchnahme der Förderung verpflichten Sie sich als Unternehmen, dem BMWK diese und weitere notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen und im Rahmen der Zwischen- und Schlussberichte an das KEI zu übermitteln.

3 Beihilferahmen des Förderprogramms

3.1 Allgemeine Gruppenverstellungsverordnung (AGVO)

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen für bestimmte staatliche, von der Anmeldungs- und Genehmigungspflicht bei der Europäischen Kommission freigestellte

Maßnahmen sind in der [Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung \(AGVO\)](#)⁴ geregelt. Die Zuwendungen im Rahmen dieser Förderrichtlinie werden auf dieser Grundlage gewährt.

Auf Basis der [Förderrichtlinie](#) förderfähig sind als Umweltbeihilfe Investitionsvorhaben (Artikel 36 AGVO) sowie Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (Artikel 25 AGVO), insbesondere die folgenden Bereiche:

- Beihilfen für **industrielle Forschung**, wobei sich Forschungstätigkeiten auf ein spezifisches praktisches Ergebnis richten (ab Technologiereifegrad 4)⁵,
- Beihilfen für **experimentelle Entwicklung**, wobei die Verfahrens- oder Produktdemonstration unter Einsatzbedingungen im Vordergrund steht,
- Beihilfen für projektbezogene **Durchführbarkeitsstudien**,
- **Investitionsbeihilfen** für z. B. Produktionsanlagen, die Unternehmen in die Lage versetzen, über die Unionsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern.

Auch Investitionen in Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Artikel 41 AGVO) können Teil eines Investitionsvorhabens unter der Förderrichtlinie sein, wenn sie in Verbindung mit einer Investition nach Artikel 36 AGVO für die Erreichung des Förderziels notwendig sind. Angaben zu Art und Umfang, Schwellenwerten sowie Höhe der maximalen Förderung können unter Punkt 6 in der [Förderrichtlinie](#) zum BMWK-Förderprogramm „Dekarbonisierung in der Industrie“ nachgelesen werden.

Beihilfen für Vorhaben, die in diese Bereiche fallen, gelten im Grundsatz als mit dem EU-Binnenmarkt vereinbar, sofern die in der Förderrichtlinie aufgeführten Kriterien erfüllt sind und die Beihilfe die dort angegebenen Höhen und Intensitäten nicht überschreitet. Werden jedoch die nach Artikel 8 AGVO definierten Schwellenwerte (s. u.) überschritten, ist eine Einzelnotifizierung der beabsichtigten Beihilfe bei der Europäischen Kommission notwendig (vgl. Kapitel 3.2).

Grundsätzlich sind bei umweltschutzbezogenen Investitionen (nach Artikel 36 Absatz 5 AGVO) nur die umweltbedingten Mehrkosten beihilfefähig (siehe [Förderrichtlinie](#) 6.2). Diese ergeben sich aus der Differenz zwischen den Kosten des Vorhabens und den Kosten einer ähnlichen, weniger umweltgerechten Referenzinvestition. Als Referenzinvestitionen gelten Investitionen, die auch ohne eine Förderung durchgeführt würden. Zur Ermittlung der Investitionsmehrkosten muss eine Kostenschätzung für die Referenzinvestition vorgelegt werden, die hinsichtlich Kapazität und Lebensdauer mit der geplanten Investition vergleichbar ist. Ist die Angabe einer der Investition vergleichbaren Referenzinvestition nicht möglich, muss detailliert begründet werden, warum die geplante Investition nicht mit Investitionen in Technologien, die dem Stand der Technik entsprechen, vergleichbar ist. Abweichende Berechnungsmethoden können sich im Rahmen einer Einzelnotifizierung ergeben (siehe Kapitel 3.2).

Die Berechnung von Beihilfeintensität und beihilfefähigen Kosten erfolgt nach Artikel 7 AGVO. Danach werden für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU ABL L 187/1 vom 26.06.2014), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 02. Juli 2020 (EU ABL L 215/3 vom 07.07.2020).

⁵ Der Technologiereifegrad, kurz TRL, beschreibt die Entwicklungsstufe einer Technologie, eines Verfahrens oder einer Dienstleistung. Er reicht auf der Skala von TRL 1 bis hin zu TRL 9. Im Sinne der Förderrichtlinie sind Technologien ab einem TRL 4 (Technologie im Labor überprüft) förderfähig.

3.2 Einzelnotifizierung

Beihilfen, welche die Schwellenwerte der AGVO überschreiten, müssen einzeln von der EU-Kommission notifiziert werden. Hierbei prüft die Wettbewerbskommission, ob die beabsichtigte Förderung mit dem EU-Beihilferecht vereinbar ist.

Die Schwellenwerte für eine Einzelnotifizierung betragen:

- 15 Mio. Euro pro Unternehmen und Vorhaben bei
 - Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen im Bereich der experimentellen Entwicklung,
 - Investitionsbeihilfen für den Umweltschutz und zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen.
- 20 Mio. Euro bei Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen im Bereich der industriellen Forschung pro Unternehmen und Vorhaben.
- 7,5 Mio. Euro für Durchführbarkeitsstudien.

Das Notifizierungsverfahren kann erst beginnen, wenn das nationale Prüfverfahren abgeschlossen ist und durch das BMWK positiv bewertet wurde (siehe Kapitel 2.1). Das Verfahren wird vom BMWK eingeleitet. Erst nach dessen positivem Abschluss kann das BMWK die Zuwendung bewilligen und es darf mit der Umsetzung des Projektes begonnen werden.

Für einzeln bei der EU-Kommission zu notifizierende Beihilfen gilt nicht mehr die AGVO, sondern folgende Beihilfegrundlagen:

- [Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation bei Forschungs- und Entwicklungsvorhaben \(FEul\)](#),
- [Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 bei Investitionsvorhaben \(KUEBLL\)](#).

Der Förderbereich (z. B. Fördergegenstand) und sonstige inhaltliche Bestimmungen der Richtlinie bleiben davon unberührt.

Im Falle einer notwendigen Einzelnotifizierung verlängert sich die Gesamtbearbeitungsdauer des Projektantrages. Zur Vorbereitung der Einzelnotifizierung ist ggf. die Übermittlung weiterer Informationen durch den Antragstellenden notwendig. Über den Stand und die Entscheidungen zur Förderung der Antragstellende durch das KEI informiert.

4 Durchführung von Förderprojekten

4.1 Kickoff-Treffen

Das Kickoff-Treffen ist ein Grundstein für eine erfolgreiche Projektabwicklung. Es wird in Form eines Auftakttreffens mit allen Verbundpartnern durchgeführt. Das Kickoff-Treffen wird durch Sie als Förderempfängerin/Förderempfänger initiiert. Die Inhalte sind fallabhängig zu spezifizieren, sollten in jedem Fall aber Berichtspflichten, Evaluation sowie Datenbereitstellungserfordernisse thematisieren. Dies schafft ein gemeinsames Verständnis bei allen, die am Projekt beteiligt sind. Das Kickoff-Treffen sollte nach Möglichkeit innerhalb der ersten drei Monate – in der Regel nach der öffentlichkeitswirksamen Übergabe des Förderbescheids – stattfinden.

Das KEI stellt die wesentlichen für einen reibungslosen Projektablauf notwendigen Informationen im Anschluss allen Beteiligten zur Verfügung. Darüber hinaus sollen in regelmäßigen Abständen

weitere Projekttreffen stattfinden, um den Informationsaustausch zwischen den Projektbeteiligten zu unterstützen.

4.2 Berichtspflichten während der Projektdurchführung und nach Projektabschluss

Die in diesem Abschnitt erläuterten Mitteilungs- und Berichtspflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (siehe ANBest-P/ANBest-P-Kosten im [Formularschrank des Bundes](#)). Als Zuwendungsempfänger haben Sie die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel nachzuweisen. Dies erfolgt während der Projektdurchführung halbjährlich durch Zwischennachweise. Die für Ihr Projekt geltenden Fristen entnehmen Sie bitte dem Zuwendungsbescheid. Nach Abschluss des Projekts ist der zweckmäßige Mitteleinsatz durch einen Verwendungsnachweis über die Gesamtdauer des Projekts zu belegen. Verwendungsnachweis und Zwischennachweise bestehen aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis sowie einer Ordnungsmäßigkeitsbestätigung.

4.2.1 Sachberichte

Im Sachbericht ist die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und mit den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Dazu gehören insbesondere der technische Umsetzungsstand sowie Abweichungen oder Änderungen in der Projektplanung. Änderungen sind vorab durch den Projektträger (KEI) zu genehmigen. Darüber hinaus ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen und die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Die Sachberichte der Zwischennachweise (**Zwischenberichte**) dienen der Dokumentation und der Leistungsüberprüfung der definierten Projektziele und der Meilensteine aus dem Arbeitsplan. Der Rhythmus, in dem Sachberichte einzureichen sind, wird in den Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides festgelegt.

Der Sachbericht des Verwendungsnachweises (**Abschlussbericht**) beschreibt aussagekräftig die erzielten fachlichen Projektergebnisse. Er beinhaltet die Maßnahmen zur Erfüllung des Förderzwecks und beschreibt, inwieweit die angestrebten Ziele erfüllt wurden. Gemäß des Monitoringkonzepts beinhaltet der Abschlussbericht mindestens die erreichte Treibhausgasreduzierung sowie die Bewertung weiterer Umweltwirkungen des Projekts und stellt diese ins Verhältnis zum bisherigen herkömmlichen Verfahren. Zu den weiteren Umweltwirkungen gehören unter anderem Energie- und Materialverbräuche, Emissionen in Luft und Wasser, anfallende Abfälle, Auswirkungen auf die Kreislaufwirtschaft und das Störfallrisiko. Die Fälligkeit des Abschlussberichts wird in den Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides festgelegt.

4.2.2 Zahlenmäßige Nachweise

In den zahlenmäßigen Nachweisen sind die Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben/Kosten in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben enthalten. Für den Verwendungsnachweis bei Zuwendung auf Ausgabenbasis ist zusätzlich eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Die Belege müssen so aufgeschlüsselt werden, dass sie prüfungsfähig sind. Ausgaben, die unzureichend nachgewiesen sind, können nicht anerkannt werden. Im Verwendungsnachweis ist außerdem zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass

wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen. Alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (inklusive Belege) sind für zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

Nach Abschluss des Projekts ist der unterschriebene Verwendungsnachweis in schriftlicher Form (postalisch, nicht gebunden) sowie digital über [Profi-Online](#) beim KEI einzureichen.

4.2.3 Profi-Online

Die Verwaltung und Abwicklung Ihrer bewilligten Zuwendung erfolgt über das Projektförder-Informationssystem - Profi (nicht zu verwechseln mit dem Formularsystem easy-Online aus der Antragsstellung). Daran angeschlossen ist der Internet-Dienst profi-Online. Hierüber erfolgt sowohl der Abruf von Fördermitteln als auch das Einreichen der hier beschriebenen Berichte und Nachweise. Die Adresse lautet: <https://foerderportal.bund.de/profionline>. Eine Bedienungshilfe steht zur Verfügung.

Der Zugang zu Profi-Online wird innerhalb der Antragstellung (easy-Online) beantragt werden.

4.2.4 Informations- und Mitteilungspflichten

Das BMWK, das KEI sowie deren Beauftragte sind berechtigt, sich vor Ort über die Anlage und die Umweltschutzwirkungen zu informieren und ggf. weitere Nachweise und Informationen anzufordern. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem KEI unverzüglich mitzuteilen, wenn

- nach Vorlage des Finanzierungsplans oder nach Vorlage des Verwendungsnachweises weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder erhalten hat oder weitere Mittel von Dritten erhalten hat/wird,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht zu erreichen ist,
- die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht zeitnah nach der Auszahlung für fällige Zahlungen genutzt werden können,
- zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- ein Insolvenzverfahren über das Vermögen beantragt oder eröffnet ist oder ein Restrukturierungsverfahren nach dem StaRUG beim zuständigen Gericht angezeigt wurde.

4.3 Programm- und Projektevaluation

Das Förderprogramm und auch die geförderten Projekte werden evaluiert. Dass mit der Förderrichtlinie festgesetzte übergeordnete Ziel ist die möglichst dauerhafte Minderung bzw. Vermeidung von prozessbedingten Treibhausgasemissionen. Das Förderprogramm wird u. a. im Hinblick auf das Erreichen dieses übergeordneten Ziels evaluiert.

Der Evaluation liegt ein programmspezifischer Evaluationsplan zu Grunde. In Verbindung mit den Evaluationsfragen und den dazugehörigen Ergebnisindikatoren werden quantifizierte Angaben zu den direkten und indirekten Auswirkungen des Förderprogramms möglich.

Im Rahmen der Programmevaluation erfragt das KEI oder der vom KEI Beauftragte ggf. weitere projekt- und evaluierungsrelevante Daten bei Ihnen. Dies betrifft u. a. Informationen über den Zuwachs an emissionsarmen bzw. -neutralen Produktionskapazitäten, den Anstieg der Ausgaben für Forschung, Entwicklung und Innovation sowie zu den durch das Projekt erzielten Treibhausgaseinsparungen. Die im Rahmen des Projektmonitorings (vgl. Kapitel 2.3.3) erhobenen Daten bilden die Ausgangsbasis für diese Projekt- und Programmevaluation.

Als Zuwendungsempfänger sind Sie verpflichtet, dem KEI oder beauftragten Dienstleistern für die Evaluierung des Projektes bzw. Förderprogramms auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. Im Einzelfall können auch Vor-Ort-Prüfungen stattfinden.

4.4 Veröffentlichungen

Das BMWK und das KEI haben das Recht, über das Projekt zu berichten und die Berichte über das Investitionsvorhaben sowie den Verwendungsnachweis oder deren Sachberichte zu veröffentlichen (z. B. in der Presse oder auf Ihren Internetseiten). Entsprechende Veröffentlichungen werden mit Ihnen abgestimmt.